

Der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus hat am 04.03.2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhaus Marxheim

Das Bürgerhaus Marxheim steht den Hofheimer Vereinen für kulturelle, sportliche, soziale und gesellige Zwecke sowie für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gebäudes sowie dessen Außenanlagen und die damit verbundenen Dienstleistungen werden Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Gebühren für die Benutzung zu Übungszwecken

In Hofheim am Taunus ansässige Vereine und Parteien sind berechtigt, das Bürgerhaus Marxheim für Übungszwecke und Sitzungen in der Zeit von Montag bis Freitag regelmäßig gebührenfrei zu nutzen. Die Wochenenden sind von der regelmäßigen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen. Dienstleistungen jeder Art werden während dieser Nutzung nicht gewährleistet.

Gebührenpflichtige Nutzungen laut § 5 haben gegenüber der Nutzung zu Übungszwecken nach § 3 zu jeder Zeit den Vorrang.

§ 4 Gebührenbefreiung für gebührenpflichtige Veranstaltungen Marxheimer Vereine

Marxheimer Vereine können pro Jahr zwei vom Vereinsring festzulegende gebührenpflichtige Veranstaltungen nach § 5 kostenlos durchführen. Der Vereinsring hat diese Veranstaltungen der Stadt Hofheim am Taunus (Team Sport und Vereine) schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Gebühren für die Benutzung bei Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne des § 5 sind alle Nutzungen, die nicht unter § 3 fallen. Die Grundmieten beziehen sich auf die Nutzung pro Tag.

Für Veranstaltungen im Bürgerhaus Marxheim werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Saal: 500.- € (Hofheimer)
700.- € (Nicht-Hofheimer)

Erläuterung: Hierzu zählen der große Veranstaltungssaal (inkl. Licht- und Tonanlage), die dafür notwendige Infrastruktur zum Erreichen des Saales (Foyer) sowie die im Foyer angesiedelten Toilettenanlagen.

Seminarraum 100.- € (Hofheimer)
150.- € (Nicht-Hofheimer)

Erläuterung: Hierzu zählen ein abgeteilter Seminarraum, die dafür notwendige Infrastruktur zum Erreichen des Seminarraums (Foyer) sowie die im Foyer angesiedelten Toilettenanlagen. Jedes weitere Seminarraumdrittel wird mit einer Benutzungsgebühr von 100.- € (Hofheimer) bzw. 150.- € (Nicht-Hofheimer) berechnet.

Backstage-Bereich: 125.- € (Hofheimer)
175.- € (Nicht-Hofheimer)

Erläuterung: Hierzu zählen der separate Teil hinter dem Bühnenbereich (Bühnenvorraum), die Künstlergarderobe sowie die Sanitäranlagen im 1. OG.

Küche: 75.- € (Hofheimer)
100.- € (Nicht-Hofheimer)

Erläuterung: hierzu zählt die im hinteren Teil des Saales angebrachte Küche mit allen zur Verfügung stehenden Geräten und Inventar.

Für sog. Großveranstaltung (Anmietung ab zwei Seminarräume und/oder der Saal) fällt eine **Reinigungspauschale** von **150.- €** pro Veranstaltung an. Diese Pauschale beinhaltet die Reinigung der Allgemeinflächen (Foyer, Garderobenbereich, Toiletten, Backstage-Bereich). Für die eigentlichen Räume (Küche, Seminarräume und Saal) sind die jeweiligen Mieter zur Grundreinigung verpflichtet. Ebenfalls sind die jeweiligen Mieter für die Reinigung des Außenbereichs vor dem Haupteingang sowie des Lieferanteneingangs (hinter dem Haus) zuständig.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird jeder weitere Tag mit 50% der o.g. Gebühren berechnet.

Für alle in Hofheim am Taunus ansässigen Vereine und Parteien wird auf die Benutzung der Räumlichkeiten ein Rabatt von 30% auf die Gebühren für Hofheimer gewährt. Städtische Veranstaltungen erhalten einen Rabatt in identischer Höhe.

Alle o.g. Preise sind Bruttopreise. Diese beinhalten die jeweilig geltenden Mehrwertsteuersätze.

§ 6**Abweichende Gebührensatzungen**

Besondere Mietfestsetzungen bei mehrtägigen Veranstaltungen, Dauerbelegung oder bei solchen Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Hofheim am Taunus liegen, können in begründeten Einzelfällen von der Stadt Hofheim am Taunus (Team Sport und Vereine) in Absprache mit dem Vereinsring Marxheim, festgelegt werden.

§ 7**Rücktritt, Schadensersatz**

Der Rücktritt vom Vertrag seitens des Veranstalters oder dessen Beauftragten ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Raummiete berechnet. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Wochen, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 75% der vereinbarten Raummiete berechnet. Der Schadensersatzbetrag wird mit Rechnungsstellung fällig. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, haftet der Veranstalter oder dessen Beauftragter für den Mietausfall in Höhe der vereinbarten Raummiete. Der Schadensersatzbetrag wird mit Rechnungsstellung fällig. Sofern eine anderweitige Vermietung zum Veranstaltungstermin möglich ist, haftet der Veranstalter oder dessen Beauftragter auf Schadensersatz in Höhe der eventuellen Mindereinnahme. Dem Veranstalter oder dessen Beauftragtem wird der Nachweis darüber gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe als die Pauschale entstanden ist (§ 309 Ziffer 5. b) BGB).

§ 8**Reinigung**

Die Benutzer haben die in Anspruch genommenen Räume gereinigt zu hinterlassen. Bei Großveranstaltungen (Anmietung ab zwei Seminarräume und/oder Saal) ist die Reinigung der Allgemeinflächen mit der Reinigungspauschale abgegolten. Näheres regelt die Hausordnung. Bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung ist auch von Vereinen eine Reinigungspauschale zu erheben.

§ 9**Kaution**

Für die Nutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Marxheim kann eine Kaution in Höhe von mindestens **500.- €** erhoben werden. Die Kaution ist vor dem Veranstaltungstermin bei den zuständigen Personen des Vereinsring Marxheim oder der Stadt Hofheim am Taunus (Team Sport und Vereine) zu hinterlegen.

§ 10**Meldepflicht**

Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde (z.B. Ausschank von alkoholischen Getränken, Gestattung, Verkürzung der Sperrzeit, Marktfestsetzungen, etc.) – soweit erforder-

lich – ist Pflicht des Veranstalters. Ebenfalls ist der Veranstalter verpflichtet, Musiknutzung bei der **GEMA** anzuzeigen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Die Nutzer des Bürgerhauses verpflichten sich, mit dem Mobiliar und allen sonstigen Einrichtungsgegenständen sorgsam und pfleglich umzugehen. Sie haften für alle durch sie oder Besucher ihrer Veranstaltung verursachten Schäden.

Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- und Sachschäden haften die Nutzer. Haftungsansprüche der Nutzer gegenüber der Stadt Hofheim am Taunus sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Nutzer stellen die Stadt Hofheim am Taunus von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden, frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Beim Verlassen des Bürgerhauses haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht, die Eingangstür und die Fenster verschlossen und alle Wasserhähne zugedreht sind.

Festgestellte Beschädigungen oder sonstige Mängel sind umgehend dem Vereinsring Marxheim oder der Stadt Hofheim am Taunus (Team Sport und Vereine) anzuzeigen.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtung zeitweise oder auf unbestimmte Zeit durch die Stadt Hofheim am Taunus bzw. den Vereinsring Marxheim entzogen werden.

§ 12 Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschild an den Gebührenschildner durch den Vereinsring Marxheim. Sie wird eine Woche nach dem Zustellungstag zur Zahlung fällig.

Der Vereinsring Marxheim bzw. die Stadt Hofheim am Taunus ist berechtigt, Kostenvorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.09.2014 wird hiermit außer Kraft gesetzt.